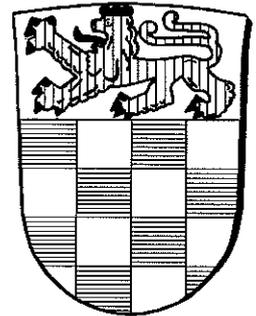


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 26. Februar 2024

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

16. Sitzung des Haupt- und Digitalisierungsausschusses

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 14.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter/in:

- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2023**
Berichterstatter/in:

- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2023 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter/in:

- 4** 24/0025 **Beschlussfassung über ein Ausschreibungsverfahren für die Lieferung einer Software zur Digitalisierung des Arbeitsschutzes bei der Stadt Sankt Augustin**
Seite: ↗ Berichterstatter/in: Dez. I

- 5** 24/0032 **Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Lieferung von Lernmitteln (Schulbücher und andere Medien) an die Schulen der Stadt Sankt Augustin für das Schuljahr 2024/2025**
Seite: ↘ Berichterstatter/in: Dez. III

- 6** **Sachstand IT- und Digitalisierungsstrategie**
-wird nachgereicht- Berichterstatter/in:

- 7** **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter/in:

- 8** **Anfragen und Mitteilungen**
Berichterstatter/in:

- 8.1 Anfragen
Berichterstatter/in:

- 8.2 Mitteilungen
Berichterstatter/in:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter/in:
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 08.11.2023**
Berichterstatter/in:
- 3 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 04.01.2024**
Berichterstatter/in:
- 4 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 08.11.2023 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter/in:
- 5 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 04.01.2024 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter/in:
- 6 Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter/in:
- 7 Anfragen und Mitteilungen**
Berichterstatter/in:

 - 7.1 Anfragen
Berichterstatter/in:
 - 7.2 Mitteilungen
Berichterstatter/in:

**Bericht über die Beschlussausführung
des**

Sitzung vom 08.11.2023

Öffentlicher Teil

**23/0452 Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur
Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Vergabe
zur Errichtung einer Wohncontainer-Anlage „Am Bauhof“**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Sitzungsvorlage

Datum: 18.01.2024
Drucksache Nr.: 24/0025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Digitalisierungsausschuss	14.03.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Beschlussfassung über ein Ausschreibungsverfahren für die Lieferung einer Software zur Digitalisierung des Arbeitsschutzes bei der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt die Einleitung einer Öffentlichen Ausschreibung zur Beauftragung einer Software zur Digitalisierung des Arbeitsschutzes der Stadt Sankt Augustin über einen Zeitraum von vier Jahren mit einem geschätzten Auftragswert von 87.170,00 € (netto), vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts für das Jahr 2024.

Sachverhalt / Begründung:

Der Unternehmer (Arbeitgeber) ist nach § 21 Abs. 1 SGB VII für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Gem. § 3 ArbSchG ist er verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, deren Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen hat er für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Es handelt sich dabei um eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) in geeigneten Prozessen für alle Bereiche der Verwaltung zu strukturieren und von den im Arbeitsschutz verantwortlichen Ebenen - vom Bürgermeister, über die Organisation Arbeits- und Gesundheitsschutz im FD 0/30 zu den Führungskräften bis hin zu den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – teils fachübergreifend abzuarbeiten sind.

Dazu gehören neben konkreten Einzelfallmaßnahmen weitere Handlungsfelder, die sich grob unterteilen lassen in Maßnahmen

- zur Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen,
- zur betrieblichen Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung,
- zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- zur Unterweisung über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit individuell abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit, zur Schulung über die Verantwortung im Arbeitsschutz,
- zum Umgang mit Gefahrstoffen,
- zur Prüfung von Betriebsmitteln.

Alle Maßnahmen sind in einem wiederkehrenden Zyklus regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 6 Arbeitsschutzgesetz); daraus ergibt sich zusätzlich zu der eigentlichen Umsetzung der Handlungsbedarfe die Notwendigkeit zur Schaffung eines Berichtswesens.

Höchste Priorität hat aus diesem Grund die Implementierung eines Qualitätsmanagements im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Ziel ist, die notwendigen Maßnahmen effizient und rechtssicher zu organisieren. Dazu ist der Einsatz eines digitalen Hilfswerkzeuges in Form einer Arbeitsschutzsoftware notwendig. Sie verschafft einen schnellen Überblick über den Sachstand, ist Werkzeug für die automatisierte Organisation und Durchführung der anstehenden Aufgaben und sorgt damit für die unbedingt notwendige Akzeptanz bei allen Beteiligten. Damit ist sie entscheidende Voraussetzung für die Umsetzung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Stadt Sankt Augustin.

Geschätzter Auftragswert:

Grundlage für die Schätzung des Auftragswertes sind Orientierungsangebote von fünf aktuell am Markt befindlichen Anbietern. Die Preisspanne liegt bei den fünf Anbietern zwischen 35.067,00 € und 210.430,00 € (netto), wobei der günstigste Anbieter das Anforderungsprofil nicht erfüllt.

Der zweitgünstigste Anbieter bietet die Leistung laut Orientierungsangebot zu dem im Beschlussvorschlag genannten Preis in Höhe von 87.170,00 € an mit einem großen Abstand zum nächsthöheren Angebot von 187.120,00 €. Angesichts der hohen Preisunterschiede bei den Anbietern ist die Beteiligung des Haupt- und Digitalisierungsausschusses vor der Einleitung des Ausschreibungsverfahrens aus Sicht der Verwaltung trotz Unterschreitung des geschätzten Auftragswertes von 100.000,00 € netto notwendig.

Die Orientierungsangebote basieren auf einer Anzahl von 950 Lizenzen für 950 Mitarbeitende über die gesamte vierjährige Vertragslaufzeit. Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch ratsam, die Software bereichsweise einzuführen.

Aus diesem und aus wirtschaftlichen Gründen soll die Beschaffung der Lizenzen gestaffelt erfolgen. Die Auftragssumme würde daher erwartungsgemäß für die ersten drei Jahre deutlich geringer ausfallen.

Die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind rechtlich umfassend geregelt, entsprechend sind die anstehenden Aufgaben eng umschrieben. Aus diesem Grund wurde entschieden, im Leistungsverzeichnis die zur Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Werkzeuge entsprechend darzustellen und als K.O.-Kriterien zu definieren. Sind die K.O.-Kriterien erfüllt, erfolgt die Vergabe zu 100 % nach Preis.



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich für vier Jahre laut Kostenschätzung auf rund 104.000,00 € (brutto).

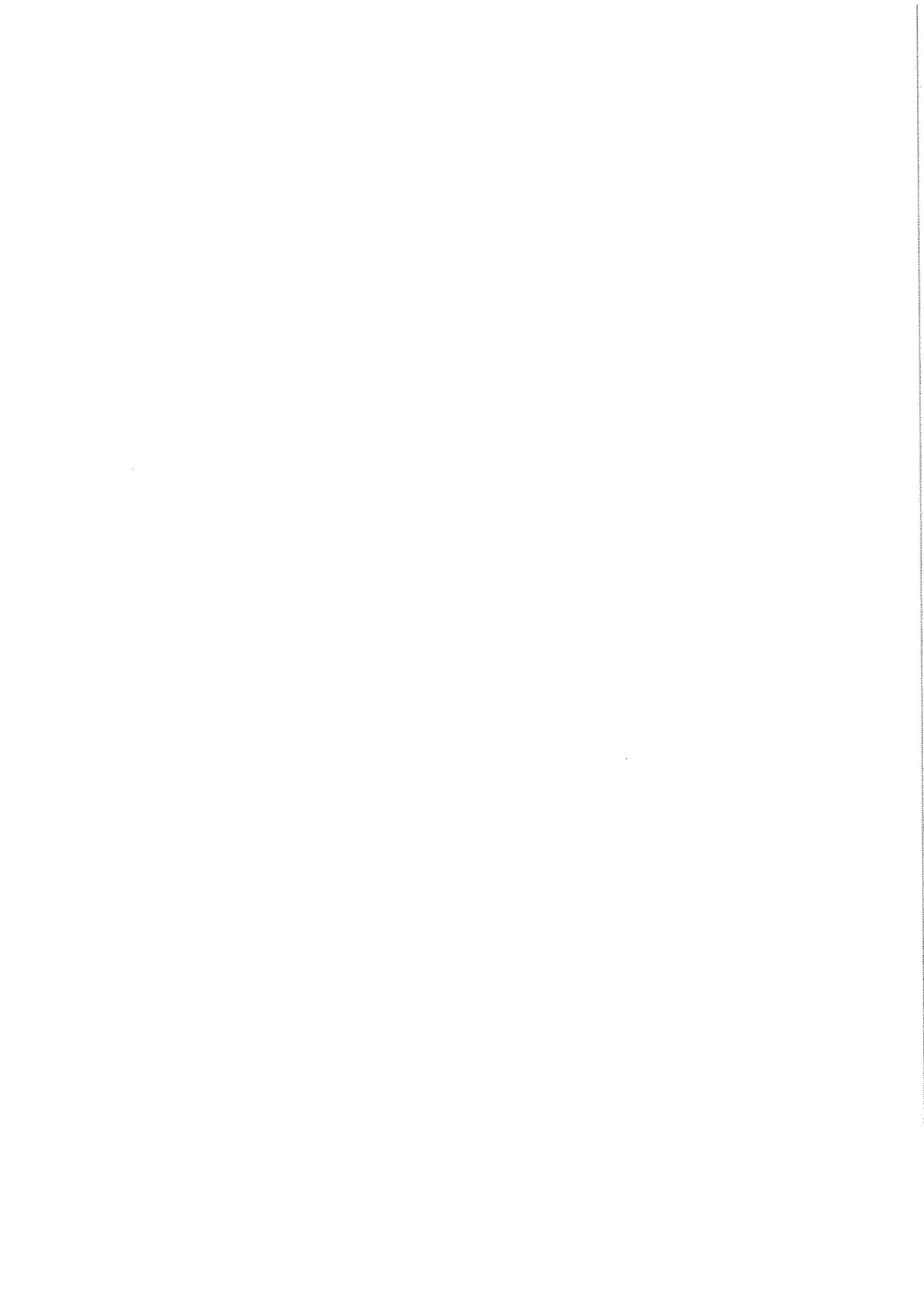
- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 01-07-01, Sachkonto 525520 zur Verfügung vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts für das Jahr 2024.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Eine Förderung kommt nicht in Betracht.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.



STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 8 / Fachbereich 8 - Schule und Bildungsplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 30.01.2024

Drucksache Nr.: 24/0032

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Digitalisierungsausschuss	14.03.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Lieferung von Lernmitteln (Schulbücher und andere Medien) an die Schulen der Stadt Sankt Augustin für das Schuljahr 2024/2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Lieferung von Lernmitteln (Schulbücher und andere Medien) an die Schulen der Stadt Sankt Augustin im Schuljahr 2024/2025 mit einem geschätzten Auftragswert von 296.000,00 Euro netto.

Sachverhalt / Begründung:

Zum neuen Schuljahr 2024/2025 sind alle Schülerinnen und Schüler der in der Trägerschaft der Stadt Sankt Augustin stehenden Schulen im Rahmen der Lernmittelfreiheit mit Lernmitteln im Sinne des § 30 Schulgesetz NRW -SchulG- auszustatten.

Den Schülerinnen und Schülern werden vom Schulträger gemäß § 96 SchulG nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 SchulG zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen, wobei in Ausnahmefällen diese Lernmittel auch zum dauernden Gebrauch übereignet werden können.

Maßnahmenbeschreibung:

Die kalkulierte Nettoauftragssumme in Höhe von 296.000,00 Euro macht es aufgrund der voraussichtlichen Auftragshöhe erforderlich, die Leistungen im Rahmen eines EU weiten offenen Verfahrens öffentlich auszuschreiben. In Abstimmung mit der zentralen Vergabestelle ist beabsichtigt, die Leistungen in -4- Losen auszuschreiben, so dass der Gesamtwert je Los (Aufteilung nach Bestellsummen unserer Schulen erfolgt mit Auftragserteilung) mindestens 50.001,00 Euro brutto -gesetzl. MWSt. von 7 % incl.- pro Schuljahr beträgt und dadurch der mögliche Höchsthöchstnachlass in Höhe von 15 % in Anspruch genommen werden kann. Dies bedeutet, dass je Bewerbendem höchstens ein Auftrag für maximal -1- Los vergeben wird. Die Gesamtauftragssumme wird somit an bis zu 4 Bewerbende vergeben.

Bei weniger als 4 Bewerbenden erhöht sich die Auftragssumme durch Zusammenfassung von Schulen je Bewerbendem entsprechend. Dabei werden alle Bewerbenden gleichbehandelt, indem die überschüssige Auftragssumme mangels Bewerbenden auf alle möglichst gleich verteilt wird. Aufgrund bekannter Erfahrungswerte aus der Vergangenheit stellte sich dieses Problem wegen der Vielzahl der Bewerbenden jedoch nicht.

Trotz einer kalkulierten Nettoauftragshöhe von 296.000,00 Euro, soll es bei maximal 4 Losen von mindestens je 50.001,00 Euro brutto -gesetzl. MWSt. von 7 % incl.- verbleiben, da der tatsächliche Gesamtauftragswert unter dem vorgenannten Betrag liegen kann, falls die Schulen den für die Lernmittelfreiheit gemäß § 96 Absatz 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG-), in der zurzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Betrag, nicht in voller Höhe ausschöpfen, was grundsätzlich gängiger Praxis entspricht.

Eine weitere Erhöhung der Lose um 1 auf 5 Lose könnte somit unter Beachtung der erforderlichen Mindestauftragshöhe dazu führen, dass der Höchstrabatt von 15 % unter Umständen nicht ausgeschöpft werden könnte. Dies ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Grundlage der europaweiten öffentlichen Ausschreibung bildet das Buchpreisbindungsgesetz, wonach die preislichen Voraussetzungen für alle Bieter gleich sind. Zu den vorgegebenen Nachlässen nach Buchpreisbindungsgesetz wird unter dem Punkt „Kostenschätzung der Gesamtmaßnahme“ detailliert eingegangen.

In den der EU-Ausschreibung zugrunde liegenden allgemeinen Vorbemerkungen der Vergabeunterlagen werden die Bewerbenden bereits darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine Unterscheidungskriterien mehr zur Verfügung stehen, die eine Differenzierung der Bewerbenden untereinander ermöglichen (u. a. Nachweise der Leistungsfähigkeit, entsprechende Ausstattung mit ausgebildetem Fachpersonal) und mehr als vier Angebote vorgelegt werden, die für eine Auftragsvergabe in Betracht kommen, ein Losverfahren durchgeführt wird. Dieses Losverfahren wird unter der Federführung der Zentralen Vergabestelle und unter Aufsicht des Rechnungsprüfungsamtes stattfinden.

Kostenschätzung der Gesamtmaßnahme:

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen zum kommenden Schuljahr 2024/2025, beträgt die geschätzte Nettoauftragssumme für Lernmittel für das kommende Schuljahr rund 296.000,00 Euro, wobei sich Veränderungen nach oben oder unten ergeben können. Der tatsächliche Gesamtauftragswert kann unter dem vorgenannten Betrag liegen, wenn die Schulen den für die Lernmittelfreiheit gemäß § 96 Absatz 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG-), in der zurzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Betrag, nicht in voller Höhe ausschöpfen.

Hinweis:

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Buchpreisbindungsgesetzes werden bei Sammelbestellungen von Schulbüchern folgende Nachlässe gewährt:

Bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25.000 € für Titel mit

mehr als	10 Stück	8 % Nachlass
mehr als	25 Stück	10 % Nachlass
mehr als	100 Stück	12 % Nachlass
mehr als	500 Stück	13 % Nachlass.

13 % Nachlass bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als 25.000 €.

14 % Nachlass bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als 38.000 €.

15 % Nachlass bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als 50.000 €.

Es ist beabsichtigt, die einzelnen Teillöse so zu staffeln, dass sich für die Hauptlieferung und die 1. Nachlieferung ein Auftragswert in Höhe von mindestens 50.001,00 Euro brutto - gesetzl. MWSt. von 7 % incl.- ergibt, damit seitens des Auftragnehmers auf diese Leistungen der mögliche Höchststrabatt von 15 % gewährt werden kann.

Nachbestellungen werden ausnahmsweise noch als zum Hauptauftrag gehörend angesehen, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.

Nach Ablauf dieser gesetzlich vorgegebenen Bestellfristen, richtet sich die Höhe der zulässigen Nachlässe nach der Auftragsgröße der einzelnen Leistungen.

Hiernach findet die nachstehende Rabattstaffel Anwendung, die sich für das jeweilige Los aus den Titeln und Stückzahlen ergibt.

bis 10 Exemplare	kein Nachlass
mehr als 10 Exemplare	8 % Nachlass
mehr als 25 Exemplare	10 % Nachlass
mehr als 100 Exemplare	12 % Nachlass
mehr als 500 Exemplare	13 % Nachlass

Fördermittel mit Förderquoten kommen hierbei nicht in Betracht.

In Vertretung



Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf rd. 269.000,00 € (296.000,00 € netto minus Höchststrabatt von 15 % plus 7 % MWSt.)

- Mittel stehen hierfür bei den Produkten 03-02-01, 03-03-01, 03-04-01, 03-05-01, 03-06-01, 03-09-01 zur Verfügung bei Sachkonto 527100 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Bericht über die Beschlussausführung
des**

Sitzung vom 08.11.2023

Nicht öffentlicher Teil

23/0432 Besetzung der Fachbereichsleiterstelle Zentrale Dienste

Der Beschluss wurde ausgeführt.

23/0446 Höhergruppierung eines Beschäftigten in Führungsfunktion

Der Beschluss wurde ausgeführt.

23/0327 Zustimmung Abschluss Werbenutzungsvertrag zum 01.01.2024

Der Beschluss wurde ausgeführt.

23/0481 Antrag zu TOP 5 n.ö.der HaDI-Sitzung am 08.11.2023

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**23/0450 Erledigung der Aufgabe 'IT-Sicherheit' bei der Stadtverwaltung
Sankt Augustin**

Die Aufgabe „IT-Sicherheit“ wird in 2024, wie im HADI beschlossen, für die Kommunen Alfter, Bad Honnef, Sankt Augustin und Wachtberg durch die Stabsstelle IT-Sicherheit erledigt. Die Kosten werden gemäß dem bekannten Verteilungsschlüssel auf die beteiligten Kommunen verteilt. Nach Ablauf des Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit wird die Stabsstelle IT-Sicherheit in 2025 die Aufgabe „IT-Sicherheit“ für die Stadt Sankt Augustin erledigen. Eine Beschlussvorlage über die zukünftige Erledigung der Aufgabe wird Anfang 2026 dem HADI vorgelegt.

**Bericht über die Beschlussausführung
des**

Sitzung vom 04.01.2024

Nicht öffentlicher Teil

23/0521 Herstellung Einvernehmen personalrechtliche Entscheidung

Der Beschluss wurde ausgeführt, die Annahme des Vergleichs wurde gegenüber dem Gericht am 10.01.2024 erklärt.

23/0494 Kündigung eines Angestellten in Führungsposition

Der Beschluss wurde ausgeführt.